

## **Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG hat der Senat der Technischen Universität Clausthal am 26.04.2022 die folgende Neufassung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal beschlossen (Mitt. TUC 2022, Seite 50)

Präambel.....	2
§ 1 Prävention .....	3
§ 2 Verantwortung für die Einhaltung der Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens als Basis guter wissenschaftlicher Praxis .....	4
§ 3 Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit .....	4
§ 4 Maßstäbe der Qualitätssicherung durch Leistungs- und Bewertungskriterien.....	5
§ 5 Veröffentlichung und Verpflichtung der wissenschaftlich Beschäftigten zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	5
§ 6 Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen .....	5
§ 7 Wissenschaftliche Veröffentlichungen .....	6
§ 8 Konsequente phasenübergreifende Qualitätssicherung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....	7
§ 9 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	9
§ 10 Untersuchung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens .....	11
§ 11 Ombudsperson.....	12
§ 12 Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis..	13
§ 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren.....	13
§ 14 Vorprüfungsverfahren .....	14
§ 15 Förmliches Untersuchungsverfahren.....	14
§ 16 Ergänzende Maßnahmen, Veröffentlichungen, Aufbewahrung der Akten.....	15
§ 17 Weiteres Verfahren .....	15
§ 18 In Kraft Treten.....	16
§ 19 Außer Kraft treten .....	16
Anlage 1: Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten) .....	17
Anlage 2: Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften.....	18
Merkblatt zur Unterzeichnung durch die wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte an der TU Clausthal .....	19

## Präambel

Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, des respektvollen Umgangs und einer Rechenschaftspflicht, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist die Basis für den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmer\*innen, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt und essentiell für das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft. Forschende schenken der Gesundheit, Sicherheit und dem Wohlergehen der Gemeinschaft, den Mitarbeitenden und sonstigen an der Forschung Beteiligten gebührende Beachtung.

Ehrlichkeit ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen. Auch inakzeptable Praktiken stellen in ihrer schwerwiegendsten Form wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Besteht ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, gebietet die für die Hochschule bestehende Verantwortung für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis Sorge zu tragen, dem nachzugehen. Der\*Die beschuldigte Wissenschaftler\*in trägt in einem geordneten, vertraulichen Verfahren zur Aufklärung des Sachverhalts im Hinblick auf die Einleitung der von der Rechtsordnung vorgesehenen Sanktionen bei.

Es gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung und der besondere Schutz der auf ein mögliches Fehlverhalten aufmerksam machenden Person („whistleblower“). Bei Vorliegen eines Verdachtsfalls empfiehlt die TU Clausthal die zur Vertraulichkeit verpflichtete Ombudsperson („ombudsman“) zu kontaktieren.

Einen Verdacht auf oder Wissen um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht zur Anzeige zu bringen, kann ebenfalls wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen.

Diese Regeln wurden im Einklang mit den *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex)* der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von 2019 und dem *Europäischen Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung* der All European Academies (ALLEA) von 2018 erarbeitet. Die Regeln finden stets Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um öffentlich oder privat finanzierte Forschung handelt.

## § 1 Prävention

- (1) Die Hochschulleitung an der TU Clausthal entwickelt ihre Organisationsstruktur, in der die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind, stetig weiter. Hierzu gehört auch die Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung von Vielfältigkeit („diversity“). Entsprechende Prozesse erfolgen transparent und unter Vermeidung stereotyper Verhaltensweisen („unconscious bias“).

Die TU Clausthal versucht zusätzlich mittels geeigneter organisatorischer Maßnahmen Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern. Hierzu gehört auch ein gerechter und fairer Umgang mit anwendbaren Eigentumsrechten und/oder dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum ihrer Mitarbeiter\*innen insbesondere unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Das wissenschaftliche und wissenschaftsakzessorische Personal wird entsprechend seines Karrierestandes bei der Übernahme von Leitungsaufgaben und Entwicklung von Kompetenzen begleitet und unterstützt. Weiterbildungsmaßnahmen und Karriereberatung stärken eine zunehmende Selbständigkeit.

Die Verfahren zur Stellenbesetzung im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Dienst sind durch die im Verwaltungshandbuch veröffentlichten Leitfäden (Checklisten) festgelegt.

- (2) Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Clausthal werden Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten gar nicht erst entstehen zu lassen.
- (3) Um in ihrer Verantwortung für die Absolvent\*innen, die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit anzuhalten, vermittelt die TU Clausthal bereits in den grundlegenden Veranstaltungen des Studiums, unter Hinweis auf diese Regeln, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis. Zudem sind die Fakultäten aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen zu thematisieren. Entsprechende Angebote der Graduiertenakademie widmen sich speziell diesem Thema.
- (4) Alle Mitarbeitenden mit wissenschaftlichem Bezug an der TU Clausthal, von den Hilfskräften bis zu den Professor\*innen geben eine Erklärung ab, in der sie sich zur Einhaltung dieser Regeln verbindlich verpflichten. Diese ist Einstellungs- bzw. Bestellungs voraussetzung. Hinweise zu den Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in die geltende Promotionsordnung und Habilitationsordnung aufzunehmen.

- (5) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die TU Clausthal ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene und in den Forschungszentren in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unterrichtet wird. Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und in der Personalakte abzulegen.

## § 2

### **Verantwortung für die Einhaltung der Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens als Basis guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) In Forschungsbereichen, in denen mehrere Personen an der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zusammenwirken, trägt der\*die Leiter\*in der Arbeits- oder Forschungsgruppe die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicher stellt, dass abhängig von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Clausthal vermittelt.

## § 3

### **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

- (1) Wissenschaftler\*innen, die an der TU Clausthal tätig sind, sind zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und der in den §§ 4 bis 8 enthaltenen Regeln verpflichtet.
- (2) Die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere die Pflicht,
- *lege artis* unter Einschluss der geltenden ethischen und juristischen Voraussetzungen zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren (Rechenschaftspflicht),
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und gegebenenfalls diese regelmäßig in der jeweiligen Arbeitsgruppe zu diskutieren,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer Personen zu wahren,
  - besondere Regelungen für einzelne Fachdisziplinen zu beachten.

- (3) Es obliegt jeder wissenschaftlich tätigen Person, von den Studierenden bis zu den Professor\*innen, sich frühzeitig und laufend über die aktuellen Standards guter wissenschaftlicher Praxis weiter zu bilden.

Die TU Clausthal bietet entsprechende Weiterbildungsangebote an und stellt auf ihrer Homepage entsprechende Inhalte fokussiert zur Verfügung.

#### **§ 4**

### **Maßstäbe der Qualitätssicherung durch Leistungs- und Bewertungskriterien**

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Dabei sind die Grundsätze der Gleichstellung und Vielfältigkeit zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können unter anderem besonderes Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, oder auch in Bereichen von gesamtgesellschaftlichem Interesse in die Beurteilung einfließen.
- (3) Alternative Karrierewege oder besondere persönliche Umstände werden bei der Leistungsbeurteilung angemessen berücksichtigt.

#### **§ 5**

### **Veröffentlichung und Verpflichtung der wissenschaftlich Beschäftigten zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Diese Regeln sind für alle an der Universität wissenschaftlich tätigen Personen verbindlich. Die Regeln werden auf den Forschungsseiten der Homepage und im Verwaltungshandbuch der TU Clausthal veröffentlicht und jedem\*r wissenschaftlich tätigen Person (von der Hilfskraft bis zum\*r Professor\*in) zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

#### **§ 6**

### **Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen**

Zur Qualitätssicherung in der Wissenschaft gehört ein vertrauensvoller Umgang im Vorweg der wissenschaftlichen Diskussion und insbesondere im Peer-Review-Verfahren (Begutachtung von Manuskripten und Förderanträgen, Gutachten zu Personen) und bei der Mitarbeit in Gremien. Es gilt die strikte Vertraulichkeit (keine Weitergabe an Dritte, keine Eigennutzung) und die Offenlegung von möglichen Interessenskonflikten oder Befangenheit.

Die Wissenschaftler\*innen unterstützen die Forschungsgemeinschaft in transparenter und begründbarer Weise.

## § 7 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (als Publikation oder anderweitige Kommunikation) kommt in der Wissenschaft eine besondere Bedeutung zu. Autor\*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte stets gemeinsam und müssen der finalen Fassung der Veröffentlichung zustimmen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch aus der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung und der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten bzw. der vorsätzlichen Beteiligung.

- (2) Im Fall multipler Autorenschaft ist dem Verlag und der Leserschaft die Zuordnung der Verantwortung möglichst offen zu legen, das heißt die Autor\*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen und Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

- (3) Zu den eine Mitautorenschaft begründenden genuinen Beiträgen gehören zum Beispiel:
- die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
  - die Bereitstellung von unveröffentlichten Daten, etc.,
  - ein Beitrag zu Auswertung und Interpretation der Daten, etc.,
  - die Mitschrift am Manuskript.

Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen und gegebenenfalls auf eine Nennung in den „Acknowledgements“ zu beschränken.

Die als Anlage beigefügten anerkannten Regeln der Autorschaft (**Anlage 1**) sind einzuhalten.

- (4) Bei der Veröffentlichung ist dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung zu tragen. Es gilt unangemessen kleinteilige, wiederholende Publikationen zu vermeiden. Wiederholung publizierter Inhalte ist auf ein für das Verständnis notwendiges Minimum unter Angabe des Literaturzitats zu beschränken.
- (5) Besondere Sorgfalt gilt bei der Wahl des Publikationsmediums. Die Universitätsbibliothek bietet unabhängig vom gewählten Medium Beratungs- und Schulungsangebote für die Wissenschaftler\*innen der TU Clausthal (z.B. Ausschluss von „predatory journals“).

Als Publikationsorgane kommen neben Büchern und Fachzeitschriften auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Frage. Bei der Auswahl sind die fachspezifischen Gepflogenheiten zu beachten.

- (6) Die gebührende Sorgfalt bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt es in jedem Fall, unabhängig vom gewählten Publikationsmedium, anzuwenden. Dazu gehört offen darzulegen, wie ein Zugriff auf und die Nutzung der zugrundeliegenden Daten und Forschungsmaterialien möglich sind.

Hierzu gehört auch, die Unabhängigkeit der Veröffentlichung sicherzustellen, also eine externe (z.B. durch Fördergeber/Sponsoren) Einflussnahme bei der Berichterstattung auszuschließen.

- (7) Überhöhte Darstellungen der eigenen Forschungsergebnisse, selektives Zitieren durch Ausschluss oder unnötiges Ausdehnen der Bibliografie sowie die Diskreditierung der Rolle anderer Forschender bei Veröffentlichungen stellen inakzeptables Verhalten dar.

## § 8

### **Konsequente phasenübergreifende Qualitätssicherung zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Zu den kontinuierlichen, forschungsbegleitenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gehören:

1. Wohlüberlegtes Forschungsdesign, i.e. gründliche Sichtung verfügbarer Literatur und Datenarchive, klare Abgrenzung zu Forschungsvorhaben anderer, Vermeidung einer studienabhängigen Ergebnisverzerrung („statistical bias“), gegebenenfalls Präregistrierung des Forschungsvorhabens<sup>1</sup>.

Die Wissenschaftler\*innen halten sich während des gesamten Forschungsvorhabens, von der Planung bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse, über verfügbare Literatur und neueste Daten, informiert. Die TU Clausthal schafft hierfür im Rahmen ihrer Universitätsbibliothek den nötigen Zugang, unterstützt bei der Beschaffung und bietet zielgerichtete Beratung und Schulungen an.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Ihre Rollen und Verantwortlichkeiten, einschließlich des wissenschafts-akzessorischen Personals, müssen zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar sein und bei Änderungen gegebenenfalls angepasst und schriftlich fixiert werden. Hierfür bietet sich ein Datenmanagementplan<sup>2</sup> an.

---

<sup>1</sup> Hilfestellung wird im Rahmen des Forschungsdatenmanagements angeboten.

<sup>2</sup> Hilfestellung wird im Rahmen des Forschungsdatenmanagements angeboten.

Wissenschaftler\*innen prüfen, ob und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Hierzu gehört auch die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die Einschätzung möglicher Forschungsfolgen (Missbrauch von Forschungsergebnissen), im Rahmen der Verantwortung bei sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) oder unter Umständen bei ethisch besonders kritisch zu evaluierenden Vorhaben (Einbeziehen der Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis der TU Clausthal).

Insbesondere im Rahmen von Auftragsforschung ist bereits im Vorweg die nachgeordnete Verwertung der Forschungsergebnisse zu klären (Nutzungsrechte, z.B. der Möglichkeit der Veröffentlichung, Patentierung) und die einflussfreie, unabhängige Berichterstattung sicher zu stellen. Auch bei Beteiligung Dritter oder im Hinblick auf anstehende Arbeitsplatzwechsel sollten so früh als möglich Hinweise zur Datennutzung, Projektmitnahme etc. schriftlich niedergelegt werden.

2. Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden mit entsprechender Dokumentation (Gerätekalibration, Datenprozessierung, Auswahl und Einsatz spezifischer Software, Bereitstellung von Quellcodes (vgl. Abs. 4), Führen von (elektronischen) Laborbüchern). Die Dokumentation muss vollständig erfolgen und eine Replikation ohne Rückfragen ermöglichen.

Bei der Entwicklung neuer Materialien und Methoden ist ein ganz besonderer Wert auf die begleitende Dokumentation, kritische Überprüfung und die Etablierung von Standardprozeduren zu legen.

Kann die Dokumentation der Forschungsergebnisse den fachlichen Vorgaben nicht gerecht werden, sind die Einschränkungen und Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

3. Dokumentation von Art, Umfang und Entstehung von Daten, Organismen, Materialien und Software, gegebenenfalls mit entsprechender Zitation der Originalliteratur. Hierzu gehört auch eine entsprechende Archivierung des Probenmaterials für einen angemessenen Zeitraum. Hierbei ist auf Datensicherheit und Zugriffsmöglichkeit („Abwärts- und Aufwärtskompatibilität“) in Rücksprache mit dem Beauftragten für Forschungsdatenmanagement zu achten.

Daten stellen legitime Forschungsergebnisse dar, sollten zitierfähig und entsprechend hinterlegt sein.

- (2) Grundsätzlich sollen alle Forschungsergebnisse inklusive der zugrundeliegenden Daten nach den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-usable“) öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Einflussnahme Dritter ist auszuschließen, Ausnahme i.d.R. nur bei Auftragsforschung, Patentanmeldungen und sicherheitsrelevanter Forschung.

Dieses gilt ebenso für negative Ergebnisse (eine Forschungshypothese nicht stützend) oder aufgrund einer separaten Entscheidung Daten nicht weiter auszuwerten (Einbringung als Datenbericht). Hierfür stehen disziplinspezifische Repositorien und das Forschungsdatenmanagement der TU Clausthal zur Verfügung.

In der Regel erfolgt die Datenaufbewahrung im Rahmen einer zentralen Netzwerkstruktur für mindestens 10 Jahre ab Veröffentlichung. Bei kürzeren Zeiträumen ist dieses zu begründen. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

- (3) Forschungsergebnisse und ihre Dokumentation dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen. Das bedeutet, eine Veröffentlichung von Forschungsergebnissen soll auf dem vollständigen Datensatz beruhen, von Trends abweichende Einzelergebnisse sind ebenfalls zu dokumentieren und zur Verfügung zu stellen.

Die begleitende Dokumentation zur Veröffentlichung muss vollständig und nachvollziehbar sein, einen kompletten Nachweis eigener und fremder Vorarbeiten enthalten und außerdem die angewandten Mechanismen zur Qualitätssicherung darlegen.

- (4) Im Fall von selbstentwickelter Software ist auch der Quellcode öffentlich zugänglich zu machen, sofern dieses möglich und zumutbar ist, bzw. die Software Dritten gegen eine entsprechende Lizenz zur Verfügung zu stellen.
- (5) Sollten nach Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, so sind diese unter Einbeziehung des Publikationsmediums zu korrigieren bzw. im Extremfall eine Veröffentlichung sogar zurückzuziehen.

## § 9

### Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt inakzeptables, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:
1. Erstellen und Verwenden falscher Angaben
    - durch Erfinden von Daten<sup>3</sup>,
    - durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten<sup>4</sup> und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,

---

<sup>3</sup> Protokollierung von erfundenen Ergebnissen als wären sie real.

<sup>4</sup> Änderung, Auslassung oder Löschung von Daten oder Ergebnissen ohne Angabe von Gründen.

- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperationen etc.).
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
    - die unbefugte Verwertung von Daten durch Verfälschung des Inhalts (Verschleierung) bzw. unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
    - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter\*in (Ideendiebstahl),
    - die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Mitautorschaft,
    - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
    - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer Person ohne deren Einverständnis.
  3. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
  4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, zum Beispiel durch Sabotage der Forschungstätigkeit (einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).
  5. Begehen eines Vertrauensbruchs als Gutachter\*in oder Vorgesetzte\*r (vgl. § 6).
  6. Auch die pflichtwidrige Nichtanzeige eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann als Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens gewertet werden.
- (2) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann als minderschweres, mittleres, schweres oder besonders schweres Fehlverhalten bewertet werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt.

- (3) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich. Eine Mitverantwortung für ein wissenschaftliches Fehlverhalten eines anderen kann sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Vernachlässigung einer Aufsichtspflicht sowie unter der Voraussetzung des Abs. 3 aus dem Wissen um das wissenschaftliche Fehlverhalten eines anderen ergeben. Das wissenschaftliche Fehlverhalten kann dabei in getrennten Verfahren untersucht werden.

## § 10

### Untersuchung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die TU Clausthal wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Die Senatskommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis der TU Clausthal wird sicherstellen, dass entsprechende Untersuchungen zu einem Abschluss gebracht werden.

Hierbei gilt es in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der informierenden Person („whistleblower“) als auch der\*s von den Vorwürfen Betroffenen zu sorgen. Die Untersuchung von Vorwürfen erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde, sollen der\*m Betroffenen grundsätzlich keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen. Auch ist darauf zu achten, dass dem am Fehlverhalten unbeteiligten Umfeld der\*s Betroffenen aufgrund des Verfahrens keine Nachteile entstehen.

Die Anzeige der informierenden Person muss in gutem Glauben erfolgen und sollte bereits durch objektive Anhaltspunkte untermauert sein. Die informierende Person ist an die Vertraulichkeit des Verfahrens gehalten. Gleichzeitig bleibt ihre Identität im Regelfall geheim (Wahrung des „need-to-know-Prinzip“). Dieses gilt auch für den Fall, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erwiesen wird, es sei denn, es liegt der dringende Verdacht vor, dass die Anzeige der Vorwürfe wider besseren Wissens erfolgte und daher ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen die anzeigende Person eingeleitet wird. In diesem Fall gelten die allgemeinen Verfahrensregeln.

Die Identität der informierenden Person wird Dritten gegenüber (auch dem\*r Betroffenen) nicht offengelegt, es sei denn es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder der\*die Betroffene kann sich sonst nicht sachgerecht verteidigen. Im Vorfeld einer Offenbarung gegenüber dem\*r Betroffenen wird der informierenden Person (sofern bekannt) freigestellt, ihre Anzeige zurück zu nehmen.

Eine anonyme Anzeige kann nur dann in einem geordneten Verfahren verfolgt werden, wenn sie von belastbaren und hinreichend konkreten Tatsachen unterstützt wird.

- (2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch den\*die Präsident\*in veranlasst. Bei der Bewertung, ob und wie Verstöße i. S. v. Abs. 1 als wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren sind, ist auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die vom Verdacht betroffene Person selbst Maßnahmen zur Rekonstruierbarkeit, zur Aufklärung und zur Richtigstellung etwaiger eigener Verstöße ergriffen oder zu solchen Maßnahmen beigetragen hat. Das gilt insbesondere auch, wenn solche Maßnahmen unverzüglich und in geeigneter Weise in Reaktion auf Hinweise Dritter ergriffen worden sind.
- (3) Die Vorgänge bedürfen im hinreichenden Umfang der schriftlichen Dokumentation.
- (4) Andere gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren bleiben unberührt.

## **§ 11 Ombudsperson**

- (1) Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von drei Jahren eine erfahrene Person aus dem Kreis der unbefristeten Hochschullehrer als vertrauensvolle\*n Ansprechpartner\*in (Ombudsperson) für Mitglieder und Angehörige der TU Clausthal. Ebenso wird für denselben Zeitraum, unter anderem für eine mögliche Befangenheit im Einzelfall, eine stellvertretende Ombudsperson bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die Ombudsperson und ihre Vertretung sollen über entsprechende Leitungserfahrung verfügen, dürfen während ihrer Amtszeit aber kein Mitglied des Präsidiums oder des Dekanats sein.. Gleichzeitig erfährt die Ombudsperson die erforderliche inhaltliche Unterstützung durch die TU Clausthal und Akzeptanz bei ihrer Arbeit.

Die Ombudsperson behandelt die ihr anvertrauten Informationen vertraulich. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (2) Die angesprochene Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, bzw. greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie gegebenenfalls auch über Dritte Kenntnis erlangt. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive (Konfliktvermittlung) und im Hinblick auf eine Ausräumung der Vorwürfe. Sie leitet das Ergebnis der Prüfung mit dem dokumentierten Vorgang an die Kommission weiter.
- (3) Der informierenden Person steht es frei, die oder den Vorsitzende\*n der Kommission über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens direkt zu informieren, oder den Weg über Einbeziehung der externen Ombudsperson für die Wissenschaft als unabhängige Instanz zu wählen.

## **§ 12**

### **Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis**

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der "Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis" untersucht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat bestellt. Die in §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und wegen Besorgnis der Befangenheit in ihrer jeweils gültigen Form genannten Gründe sind der Kommission unverzüglich anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das betroffene Mitglied von der Kommission vom weiteren Verfahren auszuschließen und vom Senat weitere Mitglieder für die Kommission zu bestellen.
- (2) Die Ombudsperson gehört der Kommission in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Vorprüfungsverfahren und das förmliche Untersuchungsverfahren**

- (1) Die Kommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts und einem fairen Verfahren dienenden Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte und Fachgutachter\*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Sie können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die\*Der von Vorwürfen Betroffene und die informierende Person haben in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.

- (6) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung. Wird der Tatbestand des Fehlverhaltens festgestellt ist bei den einzuleitenden Maßnahmen auf die Verhältnismäßigkeit zur Schwere des Verstoßes zu achten.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens gilt der Grundsatz „*in dubio pro reo*“.

- (7) Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Einrichtung ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Ohne Einverständnis der informierenden Person darf deren Namen- auch gegenüber Verfahrensbeteiligten – nicht bekannt gegeben werden. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

## **§ 14 Vorprüfungsverfahren**

- (1) Sobald die Kommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, **innen zwei Wochen** zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme der\*des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist nach Abs. 1 trifft die Kommission unter Einbeziehung des Justizariats in beratender Funktion **innerhalb von zwei Wochen** die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die betroffene und informierende Person - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

Kommt die Kommission zum Schluss, dass es sich nur um ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten handelt und die\*der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, kann sie auf eine „Einstellung wegen Geringfügigkeit“ entscheiden.

## **§ 15 Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von der\*dem Vorsitzenden der Kommission umgehend mitgeteilt und das Verfahren **innen vier Wochen** eingeleitet. Das Verfahren ist mit der gebotenen Sorgfalt und dennoch zügig durchzuführen. In der Regel sollte die Dauer des förmlichen Verfahrens **drei Monate** nicht überschreiten.

- (2) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Die Entscheidung ist zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.
- (3) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Dieser Entscheidungsvorschlag ist zu begründen. Er soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

## **§ 16 Ergänzende Maßnahmen, Veröffentlichungen, Aufbewahrung der Akten**

- (1) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die von dem Fall berührt sind bzw. waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, insbesondere Nachwuchswissenschaftler\*innen und Studierende, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.
- (3) Die Berichte der Kommission werden nach Abschluss des Verfahrens dem\*der Präsident\*in und dem\*der zuständigen Dekan\*in übermittelt. In regelmäßigen Abständen und in anonymisierter Form unterrichten der\*die Präsident\*in den Senat und der\*die Dekan\*in den zuständigen Fakultätsrat über den Stand und das Ergebnis eines Untersuchungsverfahrens.

## § 17 Weiteres Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und achtet auf Verhältnismäßigkeit zur Schwere des Vergehens.
- (2) In der Hochschule sind durch die zuständige Fakultät die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultät hat in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler\*innen (frühere und mögliche Kooperationspartner\*innen, Koautor\*innen etc.), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien, gegebenenfalls weitere Dritte und die Öffentlichkeit im Falle eines berechtigten Interesses an der Entscheidung benachrichtigt werden müssen.
- (3) Je nach Sachverhalt werden von den dafür zuständigen Stellen arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen (**Anlage 2**) mit den entsprechenden Verfahren eingeleitet.

## § 18 In Kraft Treten

Diese Regeln treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt (redaktionelle Änderung) der TU Clausthal in Kraft.

## § 19 Außer Kraft treten

Zugleich treten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal vom 29. August 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 255) gemäß Beschluss des Senats der TU Clausthal vom 29. August 2011 außer Kraft.

## Anlage 1: Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

Alle als Autor\*innen einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autor\*innen genannt sein. Autor\*innen müssen in einem hinreichenden Maß an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich zeichnen zu können für einen Anteil, der ihnen individuell und eindeutig zugeordnet werden kann. Bei einem Kollektiv von Autor\*innen müssen die herausgehobenen Mitglieder des Kollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautor\*innen) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

Eine Autorschaft ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Sie ist unter Einbeziehung fachlicher Gepflogenheiten begründet bei

1. einem genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten, und bzw. oder
2. Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang.

Die vorgenannten Bedingungen 1 und/oder 2 müssen bei einem\*r Autor\*in erfüllt sein. Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft. Es gibt keine „Ehren“-Autorschaft, fachspezifisch kann hierfür auf die Danksagung („Acknowledgements“) oder Fußnoten zurückgegriffen werden.

Wurde eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autor\*innen genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen 1 und/oder 2 erfüllen. Die Autorenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautor\*innen sein. Die Gründe für die Reihung der Autor\*innen müssen objektiv nachvollziehbar sein.

Alle Autor\*innen müssen der Veröffentlichung in ihrer finalen Fassung zustimmen. Eine Zustimmung darf nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden und muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.

## Anlage 2: Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften

Arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind z.B.:

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung (ggfs. Verdachtskündigung),
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung,
- Entfernung aus dem Dienst.

Zivilrechtliche Konsequenzen sind zum Beispiel:

- Erteilung eines Hausverbots,
- Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegen die\*den Betroffene\*n,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o. Ä.),
- Schadensersatzansprüche.

Strafrechtliche Konsequenzen sind zum Beispiel Strafanzeige und Strafantrag wegen:

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Vermögensdelikts (einschließlich Betrug und Untreue),
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs,
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

Bei Fehlverhalten Studierender können Auflagen in Bezug auf das Studium zum Beispiel die Folgenden sein:

- Verweigerung von Leistungsnachweisen, Scheinen etc., die im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten stehen,
- partielles Hausverbot,
- zeitlich begrenzte Exmatrikulation.

## Ausfertigung für die Personalabteilung

---

### Merkblatt zur Unterzeichnung durch die wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter\*innen und Hilfskräfte an der TU Clausthal

**Betrifft: Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal vom 26. April 2022.**

**für:**

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

#### **1. Grundprinzipien**

Die an der TU Clausthal wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter\*innen einschließlich Hilfskräften haben die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Danach ist jede an der TU Clausthal wissenschaftliche tätige Person insbesondere verpflichtet:

- lege artis zu arbeiten unter Beachtung der geltenden ethischen und juristischen Vorgaben,
- Resultate zu dokumentieren und diese zehn Jahre in der Einrichtung aufzubewahren,
- Ergebnisse konsequent und selbstkritisch zu überprüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge anderer Personen zu wahren,
- Verantwortung für den Inhalt der Publikationen zu übernehmen (Ausschluss von Ehrenautorschaften),
- den wissenschaftlichen Nachwuchs wissenschaftlich korrekt und verantwortungsvoll anzuleiten und zu betreuen,

#### **2. Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Die TU Clausthal geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Rechtliches Gehör wird gewährt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und vorsätzlich oder grob fahrlässig

- Falschangaben macht,
- geistiges Eigentum anderer verletzt,
- die Forschungstätigkeit anderer behindert,

- als Gutachter\*in oder Betreuer\*in einen Vertrauensbruch begeht oder
- die anerkannten Regeln der Autorschaft verletzt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch dann vorliegen, wenn jemand die Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer trägt, beispielsweise durch die Mitautorschaft an Veröffentlichungen, die nicht guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen, bei Mitwissen von Fälschungen oder bei grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### **3. Ombudsperson und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten können sich Mitglieder (§ 16 Abs. 1 NHG) und Angehörige (§ 16 Abs. 4 NHG) der TU Clausthal an die Ombudsperson des Senats, an die zuständige Kommission der TU Clausthal<sup>5</sup> oder an das zuständige Präsidiumsmitglied<sup>6</sup> wenden.

Zusätzlich kann sich die informierende Person an das externe Gremium Ombudsperson für die Wissenschaft<sup>7</sup> als unabhängige Instanz wenden.

Zusätzlich zu vorstehenden Ziffern 1 bis 3 wurde die Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal nebst Anlage 1 (anerkannte Regeln der Autorschaft - Begründung, Pflichten) sowie Anlage 2 (Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften) mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die TU Clausthal konsequent verfolgt werden.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorgenannte Ordnung zu den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die TU Clausthal nebst Anlagen 1 und 2 erhalten und inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.**

Clausthal-Zellerfeld, den

\_\_\_\_\_

Unterschrift

<sup>5</sup> <http://www.tu-clausthal.de/gremien/senat/kommissionen.pdf>

<sup>6</sup> <http://www.tu-clausthal.de/leitung>

<sup>7</sup> <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>